

24 Ca 8017/13 - Alkoholisierter Berufskraftfahrer wird gekündigt

Der Sachverhalt

Der als Berufskraftfahrer [beschäftigte Arbeitnehmer](#) verursachte mit seinem Lkw unter Alkoholeinfluss (0,64 ‰) einen [Unfall](#), bei dem der Unfallgegner verletzt wurde und ein größerer Sachschaden entstand. Im [Betrieb](#) bestand ein absolutes Alkoholverbot.

Der [Arbeitgeber](#) kündigte das Arbeitsverhältnis fristlos, hilfsweise fristgemäß. Der [Arbeitnehmer](#) hat die Kündigung u.a. für unwirksam gehalten, weil er alkoholkrank sei; er habe seine vertraglichen Verletzungen daher nicht schuldhaft verletzt.

Das [Arbeitsgericht](#) hat die ordentliche Kündigung für rechtswirksam gehalten. Der [Arbeitnehmer](#) habe mit seinem Verhalten seine arbeitsvertraglichen Pflichten schwerwiegend und in vorwerfbarer Weise verletzt. Der [Arbeitgeber](#) dürfe von einem Berufskraftfahrer erwarten, dass dieser nüchtern zum Fahrtantritt erscheine und auch während der Fahrt keine alkoholischen Getränke zu sich nehme.

Eine Alkoholerkrankung könne den [Arbeitnehmer](#) nicht entlasten.

Ihm sei weiterhin vorzuwerfen, eine Fahrt mit dem Kraftfahrzeug unter Alkoholeinfluss angetreten und hierdurch andere gefährdet zu haben. Das Fehlverhalten des Arbeitnehmers wiege auch derart schwer, dass ihm nicht mit einer [Abmahnung](#) hätte begegnet werden müssen. Der [Arbeitgeber](#) müsse dafür Sorge tragen, dass das Alkoholverbot von allen Fahrern beachtet werde; dies sei mit einer bloßen [Abmahnung](#) nicht zu erreichen. Auch habe der Kläger letztlich keine Einsicht in sein Fehlverhalten gezeigt.

Die [außerordentliche Kündigung](#) hat das [Arbeitsgericht](#) aus formalen Gründen für unwirksam gehalten; ob das Verhalten des Arbeitnehmers eine sofortige Auflösung des Arbeitsverhältnisses gerechtfertigt hätte, war daher nicht zu entscheiden.

[Arbeitsgericht](#) Berlin, Urteil vom 03.04.2014 - [24 Ca 8017/13](#) - [ArbG Berlin PM 16/2014](#)